**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 21/1790**
Landtag (Änderungsantrag zu Drs. 21/1725)
21. Wahlperiode 13.05.2026

# Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke

## Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) ändert den Gesetzentwurf (Drucksache 21/1725) wie folgt ab:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „die Einstellungsbehörde“ durch die Angabe „die zuständige Dienststelle“ und die Angabe „der Einstellungsbehörde“ durch die Angabe „der zuständigen Dienststelle“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

   ‚§ 13a Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten im Justizvollzug

   (1) Für Bewerberinnen und Bewerber sowie Angestellte oder Beamtinnen und Beamte der Justizvollzugsanstalt Bremen ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

   (2) Für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 gilt § 145 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister durch die Senatorin für Justiz und Verfassung als oberste Landesbehörde eingeholt wird.‘“

Begründung:

Zu Artikel 1 - § 12 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Vorschrift liefert die Rechtsgrundlage für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes sowie für Bewerberinnen und Bewerber nach dem Vorbild des Bremischen Polizeigesetzes. Der Gesetzentwurf des Senats sieht vor, dass gegebenenfalls ein Behördenführungszeugnis nach § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch die Einstellungsbehörde einzuholen ist. Da die Zuverlässigkeitsüberprüfung jedoch auch auf bestehende Dienstverhältnisse Anwendung findet, soll das Behördenführungszeugnis durch jeweils zuständige Dienstelle eingeholt werden, also bei Einstellungsverfahren die Einstellungsbehörde und bei bereits bestehenden Dienstverhältnissen die Dienststelle, in der die Betroffenen aktuell tätig sind. Daher wird der Verweis auf § 145 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) entsprechend modifiziert.

Zu Artikel 2 - § 13a Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten im Justizvollzug

Für die Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen wird mit § 13a nach dem Vorbild des Bremischen Polizeigesetzes eine Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt. Dazu wird ein neuer Paragraf in das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz eingefügt, da sich dort schon jetzt ähnliche Regelungen für Gefangene und anstaltsfremde Personen finden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, anders als in § 145 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Bremisches Polizeigesetz geregelt, nicht durch die Senatorin für Inneres und Sport, sondern durch die Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt werden soll. Daher wird der Verweis auf § 145 Bremisches Polizeigesetz entsprechend modifiziert.

Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke